


<p>Gemeinde Zachenberg Am Rathaus 1 94239 Ruhmannsfelden</p>		<p>Zachenberg, den 14.01.2025</p>
--	---	-----------------------------------

Bekanntmachung

Wasserkraftanlage „Wandelmühle“ am Wandelbach, Gemeinde Zachenberg, Lkr. Regen 20.01.2025 – 19.02.2025

Die Wasserkraftanlage „Wandelmühle“ am Wandelbach, Gemeinde Zachenberg, hat Rechtsbestand durch Bescheid des Landratsamtes Regen vom 24. März 1986. Die erteilte Erlaubnis war befristet und ist erloschen.

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage beantragt für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage folgende Bewilligungen nach § 8 WHG:

- a) Aufstauen des Wandelbachs am Wehr auf max. 537,6 m ü. NN
- b) Ableiten einer Wassermenge von bis zu 0,11 m³/s aus dem Wandelbach zur energetischen Nutzung
- c) Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu 0,11 m³/s aus dem Unterwasser in den Wandelbach
- d) Ableiten einer Wassermenge von mind. 40 l/s über die Fischwanderhilfe

Für folgende Maßnahme wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt:

- Anpassung der Wehroberkante auf eine einheitliche Höhe von 537,60 m ü. NN
- Neubau einer Fischtreppe mit einer Restwassermenge in Höhe von mind. 40 l/s
- Umbau der Einlaufstelle in den Oberwasserkanal
 - Verlegung Verrohrung
 - Einbau Gegenschwelle
 - Einbau Rechen
- Ertüchtigung des talseitigen Damms des Oberwasserkanals und Ausbildung einer Flutmulde als Hochwasserentlastung

Hinweise:

1. Der Plan des Vorhabens ist bei der VG Ruhmannsfelden in der Zeit vom **20.01.2025 bis einschließlich 19.02.2025** während der Dienststunden im Zimmer EG 06 zur Einsicht ausgelegt. Die Unterlagen können auch digital im Internet unter www.vg-ruhmannsfelden.com/aktuelles/ eingesehen werden.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer Nr. A 2.15, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **einschließlich 05.03.2025**, während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. a) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zachenberg, den 14.01.2025

Gez.

Hans Dachs
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 15.01.2025

Abgenommen am: